



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 Bundessektion Hochschullehrer
 1010 Wien, Gonzagagasse 12

 Tel.: Wien (0222) - 533 33 40 - 116 DW
 FAX: 533 33 40 - 124

 An das
 Präsidium des Nationalrates
 PARLAMENT

L A-1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	71.-GE / 19 98.
Datum: 16. Okt. 1998	
Verteilt <i>Neu 10 98</i>	

Dr. Schebeck
Wien

Zl. 343/1/98

28. September 1998

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten
 Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998
 GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hochschülerschaftsgesetz regelt die Selbstorganisation der Studierenden, wie es scheint, im Großen und Ganzen in besserer Form als bisher. Dies trifft jedoch nicht auf den in § 6 Abs. 3 neu gestalteten Abstimmungsmodus zu. Tatsächlich wird hier die Möglichkeit geschaffen, daß kleine Minderheiten Beschlüsse herbeiführen können. Eine derartige Veränderung lehnt die Gewerkschaft zum einen aus allgemeinen demokratiepolitischen Gründen ab, zum anderen im besonderen wegen der gesetzlich verankerten Mitwirkung der Vertretung der Studierenden bei der Evaluierung der Hochschullehrer.

Mit freundlichen Grüßen

 Ao.Univ.-Prof.Dr.K.Zelewitz eh.
 Stv. Vors.


 o.HS.-Prof. Mag. E. Breunlich
 Vorsitzender